Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/57/571

Vorlagen-Nummer
2754/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung von weiteren temporären Flüchtlingsunterkünften in Landschaftsschutzgebieten

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	29.08.2016

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung von zusätzlichen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte im Landschaftsschutzgebiet in Köln-Lindweiler, in Köln-Worringen, in Köln-Stammheim-Flittard sowie mit der Erweiterung des Standortes am Loorweg in Köln-Zündorf) einverstanden.
Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes ab.

Begründung:
Mit Beschluss zur Vorlage 1434/2016 hat der Rat der Stadt Köln am 28.06.2016 die Verwaltung erneut mit der Prüfung von zunächst 18 weiteren Flächen zur Errichtung von temporären Standorten zur Unterbringung von bis zu 400 Geflüchteten je Standort sowie, bei erwiesener Eignung mit deren schnellstmöglicher Realisierung beauftragt.

Unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Geflüchteten im gesamten Stadtgebiet wurden 6 und der Standort am Bensberger Marktweg als nicht geeignet von der Liste gestrichen.

Zu den folgenden vier Standorten, die jeweils im Landschaftsschutzgebiet liegen, hat die Untere Landschaftsbehörde für eine temporäre Nutzung zur Unterbringung von Geflüchteten auf Grund des hohen Drucks und der schwierigen Standortsuche die grundsätzliche Eignung und Befreiungsfähigkeit von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt.

1. Erbacher Weg

Gemarkung Longerich, Flur 22, Flurstücke 299, 300 (s. Anlage 1)

Die Fläche liegt im ausgewiesenen LSG L 2 EZ 3 des Landschaftsplans der Stadt Köln und wird nach § 35 BauGB, baulicher Außenbereich beurteilt. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung im LBP abzuarbeiten und der LBP ist mit dem Bauantrag der ULB vorzulegen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der ULB abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung ist in der Baugenehmigung festzusetzen.
Der prägende Baubestand in den randlichen Bereichen ist zu erhalten.

2. Sinnersdorfer Str. o. Nr.

Gemarkung Worringen, Flur 39, Flurstücke 628, 653 (s. Anlage 2)

Die Fläche liegt im ausgewiesenen LSG L 2 EZ 3 des Landschaftsplans der Stadt Köln und wird nach § 35 BauGB, baulicher Außenbereich beurteilt. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung im LBP abzuarbeiten und der LBP ist mit dem Bauantrag der ULB vorzulegen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der ULB abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung ist in der Baugenehmigung festzusetzen.
Der prägende Baubestand in den randlichen Bereichen ist zu erhalten.

3. Loorweg Erweiterungsfläche

Gemarkung Oberzündorf, Flur 09, Flurstück 107,108 (s. Anlage 3)

In der Vorbesprechung des Landschaftsbeirats am 25.08.2014 war für den Standort am Loorweg im LSG L 21 EZ 3 der Befreiung von Seiten des Beirates für die Dauer von 5 Jahren zugestimmt worden. Auf Grundlage des LBP und der ASP sind am Standort zwischenzeitlich Systembauten (für 72 Personen) errichtet worden. Die Erweiterung bezieht sich nunmehr auf eine zweite hintere Reihe (ebenfalls für ca. 72 Personen) in Systembauweise. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung im LBP abzuarbeiten und der LBP ist mit dem Bauantrag der ULB vorzulegen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der ULB abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung ist in der Baugenehmigung festzusetzen.

4. Haferkamp o. Nr.

Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur41, Flurstück 6024 (Anlage 4)

Der hintere Teil des Grundstücks liegt im LSG L 29 EZ 6 bzw. EZ 2 und die Fläche ist in Teilen im FNP der Stadt Köln als Wohnbaufläche ausgewiesen, ist aber heute nach § 35 (2) BauGB zu beurteilen. Auf Grund des schmalen Korridors für den Landschaftsschutz kann die-

sem Standort nur zugestimmt werden, wenn ein möglichst breiter Korridor erhalten wird, die Planung ist entsprechend bis zum Baugenehmigungsverfahren zu überarbeiten. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Eingriffsregelung im LBP abzuarbeiten und der LBP ist mit dem Bauantrag der ULB vorzulegen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der ULB abzustimmen.

Durch die Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte können derzeit belegte Turnhallen wieder der Nutzung von Schule und Sport zur Verfügung gestellt werden. Die temporäre Inanspruchnahme der einzelnen Standorte durch Flüchtlingsunterkünfte wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Somit ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahmen höherrangig anzusehen, als das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Verbote.

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde einer Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen